



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Modellfluggemeinschaft Ikarus e.V.
 z. Hd. Hr. Dirk Cossijns
 Milanweg 9a
 20189 Elsdorf

Datum: 20.09.2011

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
 26.01.01.04-Modellflug Elsdorf
 bei Antwort bitte angeben

Herr Nüse
 Zimmer: 3030
 Telefon:
 0211 475-5209
 Telefax:
 0211 475-3980
 andreas.nuese@
 brd.nrw.de

Luftverkehr
Modellfluggelände in Elsdorf-Heppendorf

Ihr Antrag vom 21.10.2010

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Ausschnitt) M 1:25.000
 1 Lageplan (Ausschnitt) M 1:5.000
 Auszug aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge – LVL –

A.

I. Gemäß § 16 Abs. 1 und 4 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteile ich Ihnen folgende Erlaubnis:

Erlaubnisinhaber:	Mitglieder der Modellfluggemeinschaft Ikarus e.V.
Umfang der Erlaubnis:	<p>Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal 25 kg Gesamtmasse. Aufstieg von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren (ohne Turbinenantrieb) bis maximal 25 kg Gesamtmasse, die einen Schallpegel von 78 dB(A)/25 m* nicht überschreiten.</p> <p>* Der zulässige Schallpegel der zu betreibenden Flugmodelle reduziert sich bei <u>gleichzeitigem</u> Betrieb von</p> <p>a) 2 Flugmodellen jeweils um 3 dB(A)/25 m bzw. bei b) 3 Flugmodellen jeweils um 5 dB(A)/25 m</p>

Dienstgebäude:
 Am Bonnhof 35
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Bus (u. a. 721, 722)
 bis zur Haltestelle:
 Nordfriedhof

Bahn U78/U79
 bis zur Haltestelle:
 Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
 Landeskasse Düsseldorf
 Konto-Nr.: 4 100 012
 BLZ: 300 500 00 West LB AG
 IBAN:
 DE4130050000004100012
 BIC:
 WELADED



Aufstiegsort:	Gemeinde Elsdorf, Flur 4, Flurstück Nr. 168
Aufstiegszeiten:	Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren <i>innerhalb dieses Zeitrahmens</i> nur während folgender Zeiten: <ul style="list-style-type: none">• werktags: 08:00 – 20:00 Uhr• sonn- und feiertags: 09:00-13:00 und 15:00 – 20:00 Uhr

II. Vorbehalte

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelastigungen, bleibt vorbehalten.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von **100 EUR** festgesetzt.

IV. Nebenbestimmungen

- (1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sa-



Datum: 20.09.2011

Seite 3 von 10

chen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Flugbetriebes ist das **Aufstiegs Gelände** mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen. Es dürfen nur solche Flugmodelle eingesetzt werden, für die die Betriebsflächen ausreichen und für die der festgesetzte Luftraumsektor ausreichend Platz für flugbetriebliche Aktivitäten bietet.

(3) Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere **Start- und Landebahn** mit den Mindestabmessungen von 100 x 20 m zur Verfügung stehen. Diese ist gemäß Darstellung in dem Lageplan in der Anlage anzulegen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(4) Der **Aufenthaltsraum** für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50 m hohen **Sicherheitszaun** aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Zaun ist parallel zur allgemeinen Start- und Landerichtung aufzustellen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Der Sicherheitszaun ist so anzulegen, dass Flugmodelle, die außer Kontrolle geraten, den Zaun unter keinen Umständen durchdringen und Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können.

Dies setzt voraus, dass

- etwaige Durchlässe in den Schutzvorrichtungen nach vorn hin zum Flugfeld baulich so angelegt werden, dass Flugmodelle bei Zwischenfällen auch dort nicht in den Schutzbereich hinter dem Zaun hineingelangen können (Schleusen),
- ausreichend bemessene, seitliche Begrenzungen der Schutzvorrichtungen so installiert werden, dass Flugmodelle bei Zwischenfällen ggf. nicht von den Seiten her in den Schutzbereich hineingelangen können,
- die Länge des Zauns einschließlich der Abwinklung an den Enden ausreichend bemessen ist, um den genannten Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches auf-



halten. Die Aufteilung dieser Bereiche ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage.

Datum: 20.09.2011

Seite 4 von 10

Der **Standort des Flugleiters und der Steuerer** muss in nächster Nähe zu den Schutzvorrichtungen sein. Von der Position aus muss der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen. Flugvorbereitungen sind innerhalb der Schutzvorrichtungen vorzunehmen.

(5) Als **Flugraum** wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender **Sicherheitsabstand** eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(6) Die **Flugmodelle** müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(7) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei ihrem Betrieb sind die Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel



Datum: 20.09.2011

Seite 5 von 10

kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

(8) Bei Flugbetrieb ist ein **Flugleiter** einzusetzen. Flugleiter kann nur ein Mitglied sein, das über umfassende Erfahrung im Führen von Flugmodellen verfügt. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggeländes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein **Modellflugbuch** zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

(9) Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, um in Notfällen eine **An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen** zu gewährleisten.

(10) Für das Aufstiegs Gelände ist eine **Haftpflichtversicherung** mit den Mindestdeckungssummen von 200.000 EUR für Personen- und 20.000 EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000 EUR für Personen- und 30.000 EUR für Sachschäden abzuschließen.



Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 103 Abs. 3 LuftVZO bleibt unberührt.

Datum: 20.09.2011

Seite 6 von 10

(11) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden **Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)** bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

(12) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen **Schalldämpfer**, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

(13) Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („**Lärmpass**“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

(14) Es dürfen maximal **drei Flugmodelle** mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.

(15) Flugmodelle und beim Betrieb eingesetzte Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und **Sicherheitshinweisen des Herstellers** und innerhalb der fest-



Datum: 20.09.2011

Seite 7 von 10

gelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

(16) **Unfälle** mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

(17) Bei Flugbetrieb ist ein **Windsack** aufzustellen.

(18) Der Erlaubnisinhaber hat eine **Flugordnung** aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. U.a. sind darin Rufnummern für Notfälle aufzuführen und die nächste Rettungsstelle zu benennen.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

(19) Die nach in Lit. B Ziff. 1 dieses Bescheides bezeichnete **verantwortliche Person** hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Piloten, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

(20) Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs-gelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflug-sektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs-gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs-geländes (z. B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).



Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

Datum: 20.09.2011

Seite 8 von 10

(21) Die Gültigkeit der Erlaubnis besteht nur, solange der **Grundstückseigentümer** oder sonst Berechtigte sich mit der Nutzung des Grundstücks für den Modellflugbetrieb einverstanden erklärt. Bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse haben Sie mir dies sofort mitzuteilen.

(22) Die Versorgung der Flugmodelle mit Betriebs- und sonstigen Stoffen ist nur zulässig, wenn zur Verhütung von Schäden und Beeinträchtigungen jeglicher Art (z.B. Bränden, Verunreinigungen des Grundwassers usw.) die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Der **Schutz der Natur** ist hierbei besonders zu berücksichtigen.

(23) Die **Flugmodelle** müssen in technisch einwandfreien Zustand sein. Die Modellflieger müssen mit den von ihnen zu steuernden Flugmodellen gut vertraut sein und Kenntnisse über die mit dem Flugverkehr verbundenen Gefahren besitzen. Ggf. bedarf es der vorherigen Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers und des Einsatzes einer sog. Lehrer-Schüler-Fernlenkanlage.

B.

Hinweise:

(1) Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.

(2) Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Ggf. bedarf es einer **Befreiung von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzverordnung**.

(3) Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

(4) Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. I als



„Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

Datum: 20.09.2011

Seite 9 von 10

(5) Zu folgenden Zeiten (Stille Feiertage) ist der Modellflugbetrieb gem. §§ 6, 7 Feiertagsgesetz NRW verboten, wenn er den Charakter einer Veranstaltung vor Zuschauern annimmt:

- Karfreitag ganztägig, Karsamstag bis 06:00 Uhr
- Volkstrauertag: 05:00 bis 13:00 Uhr
- Allerheiligentag und Totensonntag: 05:00 bis 18:00 Uhr
- 24. Dezember ab 16:00 Uhr

Veranstaltungen sind organisierte Betätigungen mit einem begrenzten Zeitumfang, die auf mehrere Personen einwirken oder sie zu einem gemeinsamen Erlebnis zusammenführen sollen. Auf die Stärke der Lärmemissionen kommt es nicht an. Beispiele:

- Das vereinsinterne Fliegen wird in besonderer Weise organisiert (mit Vorführungen oder Verkauf oder Unterhaltung).
- Das Fliegen steht unter einem besonderen Motto/ sieht besondere Flüge vor (Modellschau, Wettbewerbe, Testflüge).
- Es werden Einladungen (z.B. an andere Vereine) ausgesprochen.

Auf § 11 Abs. 2 FeiertagsG NRW (Bußgeldvorschrift) weise ich hin.

Begründung:

Ich habe die Erlaubnis nach eingehender Prüfung Ihres Antrages erteilt. Das Gelände ist für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren nach gutachterlicher Aussage geeignet. Gegen die Erteilung der Erlaubnis bestehen - auch nach Mitteilung der Gemeinde Elsdorf, des Rhein-Erft-Kreises und der Bezirksregierung Köln - keine grundsätzlichen Bedenken. Auf Grund der Nähe zu den benachbarten Wohngebieten (ca. 860 m) und der Zahl der gleichzeitig zu betreibenden Modelle musste der max. Emissionspegel auf 78 dB(A) festgelegt werden (vgl. „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“, NfL I 76 / 08).

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 LuftVG in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23.06.1970 (BGBl. I S. 821) und der Kostenverordnung der Luft-



fahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Nach § 2 Abs. 2 LuftKostV wird für die Verlängerung der Gültigkeit einer Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste. Entsprechend dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Entscheidung wurde die Gebühr auf 100,00 EUR festgesetzt.

Datum: 20.09.2011

Seite 10 von 10

Ich bitte, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des **Kassenzeichens T2435324045MFGIKARUS** auf das auf Seite 1 angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen. Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid und die enthaltene Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf zu richten und muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Klage gegen die Gebührenentscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Nüse'.

(Nüse)